

Jahren dauern. Danach soll er wieder in Vollzeit zurückkehren können. Wie lange die Reduzierung der Arbeitszeit dauern soll, muss im Voraus feststehen. Eine weitere Einschränkung ist die Zumutbarkeitsgrenze: Unternehmen mit bis zu 200 Beschäftigten müssen das Rückkehrrecht in Vollzeitarbeit bzw. die befristete Teilzeit nur jedem 15. Beschäftigten gewähren.

Altersteilzeit: Ältere Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit für die Zeit bis zur Rente halbieren. Möglich ist das ab dem 55. Lebensjahr. Altersteilzeit sollte mindestens drei Jahre dauern. Dafür gibt es spezielle Förderungen, wie etwa einen Lohnausgleich oder die Übernahme von Rentenbeiträgen durch den Arbeitgeber. Die gängigsten Varianten für die Altersteilzeit sind das Blockmodell und das Gleichverteilungsmodell. Beim Blockmodell

wird die gesamte Zeit der Altersteilzeit in zwei zeitlich gleich große Blöcke geteilt. Die erste Hälfte der Altersteilzeit im Blockmodell ist die Arbeitsphase. Der Arbeitnehmer arbeitet hier Vollzeit. Er erhält bereits ein reduziertes Altersteilzeit-Gehalt. Dazu kommen Lohnzuschläge und Hilfen für die Rentenbeiträge. Wie hoch diese ausfallen, hängt vom Tarifvertrag und der Ausgestaltung der Altersteilzeit ab. Die zweite Hälfte ist die Freistellungsphase. In dieser Zeit wird der Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt. Sein Altersteilzeit-Gehalt plus Lohnzuschläge plus Beitragshilfen bezieht er weiterhin. Von der Gestaltung her ist das Blockmodell der Altersteilzeit eine Variante der früheren Verrentung.

Elternzeit: Während der Elternzeit ist die Person, die Elternzeit in Anspruch nimmt, zu keiner Tätigkeit verpflichtet. Sofern

gewünscht, kann bis zu 30 Stunden pro Woche in Teilzeit weiter gearbeitet werden.

Familienteilzeit: Nach dem Tarifvertrag, den die IG Metall mit den Arbeitgebern aushandelte, haben ab 1.1.2019 alle Beschäftigten (maximal aber 10 % der Belegschaft eines Betriebs) einen Anspruch darauf, ihre Wochenarbeitszeit für einen Zeitraum von sechs bis 24 Monaten bis auf 28 Wochenstunden zu verkürzen. Dieses Modell wird als »kurze Vollzeit« bezeichnet. Im Gegenzug wird einem Betrieb, in dem Mitarbeiter in »kurzer Vollzeit« arbeiten, automatisch die Möglichkeit eröffnet, andere Arbeitnehmer länger arbeiten zu lassen, um auf ein kollektives betriebliches Arbeitszeitvolumen mit einem Durchschnittswert von 35,9 Stunden zu kommen.

Familienpflegezeit: Mit der Familienpflegezeit können sich Beschäftigte bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Ein zinsloses Darlehen des »Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben« (BAFzA) soll den Lohnverlust während der Familienpflegezeit mindern. Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht die Möglichkeit einer Freistellung, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss.

Pflegezeit: Mit der Pflegezeit können sich Beschäftigte bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Zur

Sicherung des Lebensunterhalts während der Pflegezeit besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht die Möglichkeit einer Freistellung, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss. Sie können eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Auszeit nehmen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten.

Sabbatical: Das Sabbatjahr oder auch »gap year« bezeichnet einen Zeitraum der Teilzeitarbeit oder Auszeit bzw. Freistellungszeit, um sich für längere Zeit aus der Arbeitswelt zurückzuziehen. Die Dauer einer Auszeit kann arbeitsvertraglich vereinbart werden, wird aber meist durch Arbeitszeitguthaben auf einem eigenen Zeitkonto verwaltet.